Factsheet
www.oegfe.at

Europäische Werte und Grundrechte

Aktuelle Krisen stellen die EU nicht nur vor eine regelrechte Zerreißprobe – sie haben auch die europäischen Werte und Grundrechte sowie die vielbeschworene europäische Wertegemeinschaft wieder auf die Tagesordnung gebracht. Unser aktueller Factsheet gibt einen Überblick darüber, was man unter „europäischen Werten“ und „Grundrechten“ versteht, wo diese in der EU verankert sind und was passiert, wenn ein EU-Mitgliedstaat europäische Werte verletzt.

Was sind europäische Werte und wo sind sie verankert?

Spätestens seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (2009) sind die Grundwerte in der EU an prominenter Stelle verankert, nämlich in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Er legt die Werte fest, auf welche sich die EU gründet. Dabei handelt es sich um die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte sowie der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

Wer muss sich an die europäischen Werte halten?

Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch EU-Beitrittskandidaten müssen die in Art. 2 genannten Werte achten und einhalten.

Was passiert, wenn ein EU-Mitgliedstaat die europäischen Werte verletzt?

Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die in Art. 2 EUV festgelegten Werte kann ein Sanktionsverfahren nach Art. 7 EUV eingeleitet werden. Wenn der jeweilige Mitgliedstaat den Empfehlungen der EU nicht folgt und die schwerwiegende anhaltende Verletzung der Werte fortführt, können in einem ersten Schritt bestimmte Rechte – u.a. das Stimmrecht im Rat der EU – ausgesetzt werden. In letzter Konsequenz kann es zu einer Suspendierung der EU-Mitgliedschaft kommen. Das Sanktionsverfahren nach Art. 7 ist jedoch in der Praxis zahnlos und dient eher als Mittel zur Abschreckung. Die EU hat bislang noch nie die Mitgliedsrechte eines EU-Staates suspendiert.

Wo sind die grundrechtlichen Verpflichtungen in der EU verankert?

Die EU wird in Art. 6 EUV zur Einhaltung der Grundrechte verpflichtet. Die grundrechtlichen Verpflichtungen selbst sind in Einklang mit Art. 6 EUV in drei verschiedenen Rechtsgrundlagen verankert: der EU-Grundrechtecharta, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Die Grundrechtecharta besteht aus sechs Kapiteln, in der allgemeine Menschen- und BürgerInnenrechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zusammengefasst sind. Dazu zählen z.B. das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf VerbraucherInnen- und Datenschutz, das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen sowie soziale Sicherheit und das Recht, nicht diskriminiert zu werden.

Wer muss sich an die Grundrechte halten?

Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die Organe der EU müssen bei der Anwendung des Unionsrechts die Grundrechte einhalten.

Was passiert bei einer Verletzung der EU-Grundrechte?

Im Vergleich zu den wertebezogenen Verpflichtungen (Art. 2 EUV) sind sie mit einem wirksameren Durchsetzungsmechanismus ausgestattet. Wenn ein EU-Mitglied gegen seine grundrechtlichen Verpflichtungen verstößt, gibt es die Möglichkeit ein Vertragsverletzungsverfahren (Europäische Kommission) oder ein Vorabentscheidungsverfahren (nationale Gerichte) vor dem EUGH anzustrengen. Der Vorfall muss allerdings unter das Unionsrecht fallen.